

Verfahren unterliegt. Aus diesem Grund hat denn auch der Beschwerdeführer die Kosten eines stattgebenden Provisorialbeschlusses erst dann zu bezahlen, wenn er mit seiner Beschwerde nicht erfolgreich ist.¹⁴⁰⁹ Dem Beschwerdeführer sind jedoch umgekehrt die Kosten eines abweisenden Provisorialbeschlusses auch dann zu ersetzen, wenn er im Hauptverfahren obsiegt.

Auf Grund des Erfolgshaftungsprinzips ist für die Kosten im Provisorialverfahren die Unterscheidung in stattgebende und abweisende Präsidialbeschlüsse bzw. Beschlüsse des Gerichtshofes entbehrlich. Zählt man sie zu den notwendigen Verfahrenskosten im Sinne des § 41 Abs. 1 ZPO, hat sich auch die Kostentragung eines abweisenden Beschlusses im Provisorialverfahren nach dem Ausgang des Hauptverfahrens zu richten, da in diesem die unterliegende Partei der obsiegenden Partei die Verfahrenskosten zu ersetzen hat.

Der Staatsgerichtshof legt die Höhe der Beschlussgebühr für einen Präsidialbeschluss bzw. einen Beschluss des Gerichtshofes nach den Gebührenbestimmungen im Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren fest,¹⁴¹⁰ wobei er den doppelten Gebührensatz für zweit- und drittinstanzliche Entscheidungen in Anschlag bringt.¹⁴¹¹ Dieses Vorgehen ist zumindest zweifelhaft, da es sich bei einer Entscheidung des Staatsgerichtshofes nicht um eine zweit- oder drittinstanzliche Entscheidung handelt.¹⁴¹²

Gemäss Art. 22 GGG sind von der das Verfahren einleitenden Partei eine Eingaben- und eine Entscheidungsgebühr einzuheben.¹⁴¹³ Das heisst, dass sowohl die Eingaben- als auch die Entscheidungsgebühr im Provisorialverfahren vor dem Staatsgerichtshof unabhängig davon, ob

1409 Siehe dazu auch die neue Praxis des Staatsgerichtshofes in StGH 2004/42, Beschluss vom 13. Juli 2004, nicht veröffentlicht, S. 5; StGH 2004/30, Beschluss vom 28. Mai 2004, nicht veröffentlicht, S. 6; StGH 2005/99, Urteil vom 16. Mai 2006, nicht veröffentlicht, S. 6; StGH 2006/2, Urteil vom 5. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 27; StGH 2006/25, Urteil vom 1. September 2006, nicht veröffentlicht, S. 19.

1410 Siehe Art. 56 Abs. 1 StGHG i. V. m. Art. 24 Abs. 1 und 3 GGG.

1411 StGH 2005/31, Urteil vom 28. November 2005, nicht veröffentlicht, S. 8 f.; StGH 2004/26, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 38; StGH 2004/28, Urteil vom 27. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 16; StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 16; StGH 2004/51, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, S. 19.

1412 Zu dieser Problematik auch schon vorne S. 683 f.

1413 Siehe auch Art. 23 Abs. 2 GGG.